

110 2) stattfinde. All diese Vorbehaltsformeln können natürlich für die in Frage kommenden Präzepte eine Begrenzung der Dauer verursachen, obwohl praktisch ~~schon~~ kaum die Rede davon gewesen ist.

Wenn Urkunden kassiert werden, so liegen die Gründe meistens tiefer. Es kann z.B. ein Fall von Erschleichung vorliegen, wie bei dem Widerruf eines Diploms Lothars von Italien durch Otto I. 113) In Magdeburger Angelegenheiten erklärt

114) Otto III. bereits im voraus alle Urkunden für ungültig, die vielleicht erschlichen werden könnten. Konrad II. muß einmal eine seiner eigenen Regierungshandlungen zurückziehen, weil das Recht durch ein Diplom Heinrichs II. auf der benachteiligten Gegenseite ist. Als Entschuldigung wird die Unbedachtsamkeit und Unerfahrenheit seiner Jugend und die Einwirkung eines iniustum consilium angegeben. 115)

Von den wenigen Ausnahmefällen abgesehen, bei denen ganz spezielle Gründe einen Widerruf nötig machen, bleibt jedoch wie schon in früheren Zeiten die Regel von der fortdauernden Geltung königlicher Urkunden bestehen.

Als zweite Frage erhebt sich die nach der Geltung von Gesetzen oder ähnlichen allgemeinen

Corpus scriptum
die
B. GESETZESMÄSSIGEN
VERFÜGUNGEN
Königlichen mit ihrer
Ausparungsfähigkeit

113 2) D. K. II. 204; + DD. H. III. 106, 112, 236, 270. Etwas anderes die Bedingungen in D. H. IV. St. 2949.
114 3) Dazu Bresslau: FDS XXVI 22 in Forsch. dtsh. Gesch. 26, S. 22.
115 4) D. O. III. 10.
D. K. II. 198. Ähnliche Gründe werden geltend gemacht bei H. IV. St. 2814a, 2900; + H. V. St. 3037. Zu diesen Fällen Waitz VG. 6² S. 619f. Der Gedankengang ist nicht neu (D. Merov. 23).

H in 00